

- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft





Contrast for Life

www.guerbet.de



Nr. 6 / Juni 2012

Privatliquidation

Die Mehrfachberechnung der Nr. 5377 GOÄ ist möglich!

von Dr. med. Bernhard Kleinken, Pulheim

Zu der Leistung nach Nr. 5377 GOÄ "Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3-D-Rekonstruktion" nehmen einige private Krankenversicherungen einen neuen Anlauf, die Berechenbarkeit auf "einmal je Sitzung" zu begrenzen. Nachfolgend werden Ihnen die Argumente geliefert, mit denen Sie sich wehren können.

Abgrenzung der "artverwandten" Nrn. 5377 und 5733 GOÄ

Im Gegensatz zur Nr. 5733 GOA (Zuschlag für computergesteuerte Analyse - zum Beispiel Kinetik, 3D-Rekonstruktion) bei den MRT-Leistungen sieht die GOÄ zur Nr. 5377 keine Begrenzung der Abrechenbarkeit auf "einmal je Sitzung" vor: Während zu den MRT-Leistungen in der Allgemeinen Bestimmung vor Abschnitt O III die Nr. 5733 in die nur einmalige Berechnungsfähigkeit je Sitzung einbezogen ist ("nach den Nummern 5700 bis 5735"), ist das in der Allgemeinen Bestimmung vor Abschnitt O I 7 nicht der Fall (nach den Nummern 5369 bis 5375").

Auch enthält die GOÄ direkt zu Nr. 5377 keine Abrechnungsbegrenzung wie eine Abrechnungsanmerkung "nur einmal je Sitzung berechnungsfähig" oder in der Leistungslegende einen Zusatz wie "insgesamt".

Die "artverwandten" Zuschläge 5377 und 5733 GOÄ werden also von der GOÄ ausdrücklich unterschiedlich behandelt.

Wann ist Nr. 5377 mehrfach berechnungsfähig?

Der Zuschlag nach Nr. 5377 GOÄ ist in der Einzahl gefasst ("Zuschlag"). Er kann deshalb für jede zu einer CT-Leistung der Nrn. 5370 bis 5375 (und zu Nr. 5378) erfolgte Analyse eigenständig berechnet werden. Das bezieht sich aber nur auf die berechenbare CT-Grundleistung im Sinne der GOÄ, also die entsprechende GOÄ-Position.

Zum Beispiel kann der Zuschlag bei CT des Skeletts (Nr. 5373) und CT der Zwischenwirbelräume (Nr. 5374) – beide mit Analyse – zweimal berechnet werden. Wenn aber zum Beispiel Wirbelsäulen-CT in verschiedenen Etagen mit jeweils neuen Einstellungen und drei Analysen erfolgen, ist jede dieser Tomo-

graphien nur mit der Nr. 5373 GOÄ berechnungsfähig – und dies nur einmal je Sitzung (siehe Allgemeine Bestimmung). Gebührenrechtlich handelt es sich dadurch um eine Leistung. Deshalb ist Nr. 5377 hier nur einmal berechnungsfähig.

Kein Einbezug der Nr. 5377 in den Höchstwert

Der Zuschlag nach Nr. 5377 GOÄ geht nicht in die Höchstwertberechnung nach Nr. 5369 GOÄ ein – auch nicht bei Mehrfachberechnung. Das bringt die Leistungslegende der Nr. 5369 ("nach den Nrn. 5370 bis 5374") eindeutig zum Ausdruck.

Der Höchstwert ist aber keine Leistung, zu der die Nr. 5377 berechnet werden kann. Er ist eine Abrechnungsbegrenzung, keine CT-Leistung. Ebenso ist Nr. 5376 GOÄ (Zuschlag ergänzende Tomographien) keine eigenständige CT-Leistung, zu der der Zuschlag Nr. 5377 eigenständig berechnet werden könnte.

Inhalt

Aktuelle Rechtsprechung

BSG: KV muss Radiologen die Anwaltskosten bei erfolgreichem Widerspruch erstatten!

Praxisführung

Website-Mobil: Wie Ihre Praxis auf das iPhone kommt



Moderne Technik hebt keine GOÄ-Bestimmungen auf

Die PKV führt auch das Argument an, dass computergesteuerte Analyse und 3D-Rekonstruktion mit den heute eingesetzten CT-Geräten integriert möglich ist. Damit sei sie Bestandteil der CT-Basisleistung. Das ist - ähnlich wie bei der Auseinandersetzung zur "Zielleistung" – vor allem in den operativen Fächern der Versuch, medizinisch-sachliche Zusammenhänge mit Gebührenrecht unzulässig zu vermengen. Die GOÄ regelt "Gebührentatbestände", keine medizinischen oder Sachzusammenhänge. Die Art und Weise, wie die computergesteuerte 3D-Analyse erfolgt, spielt also keine Rolle. Ob die Rekonstruktion mittels externer Verarbeitung oder direkt im CT erfolgt, ist gebührenrechtlich irrelevant.

Dieser Schluss lässt sich auch deswegen ziehen, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass der mit der Bereitstellung einer solchen Technik verbundene Aufwand bei der Bewertung der CT-Grundleistungen berücksichtigt ist. Es hätte dann des Zuschlags nach Nr. 5377 GOÄ nicht bedurft, sondern die Analyse wäre lediglich durch einen höheren Faktor zur CT-Grundleistung zu berücksichtigen gewesen. Darüber hinaus sei noch erwähnt, dass der Gebührentatbestand nach Nr. 5377 GOÄ offenlässt, mit welchen Methoden der Arzt dieses Ziel erreicht.

Fazit

Die Versuche von PKVen, die Erstattung der Nr. 5377 auf "einmal je Sitzung" zu begrenzen, sind nicht berechtigt. Mit obigen Argumenten dürfte es Ihnen in vielen Fällen gelingen, eine Mehrfachberechnung durchzusetzen, ohne gleich vor Gericht ziehen zu müssen.

Aktuelle Rechtsprechung

BSG: KV muss Radiologen die Anwaltskosten bei erfolgreichem Widerspruch erstatten!

von RA, FA für MedR, Wirtschaftsmediator Dr. Tobias Scholl-Eickmann, Kanzlei am Ärztehaus, Dortmund, <u>www.kanzlei-am-aerztehaus.de</u>

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Baden-Württemberg muss einem Radiologen und Nuklearmediziner die Anwaltskosten erstatten, die diesem für den Widerspruch gegen eine Honorarkürzung in Höhe von knapp 155.000 Euro wegen (vermeintlich) fehlerhafter Abrechnung im Rahmen einer sachlich-rechnerischen Richtigstellung entstanden waren. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 9. Mai 2012 bestätigt (Az: B 6 KA 19/11 R). Die Entscheidung ist erfreulich, da sie der Tendenz von KVen, betroffenen Ärzten berechtigte Anwaltskostenerstattungen zu verweigern, nachhaltig entgegentritt.

Der Fall

Die KV kürzte das Honorar des Radiologen für die Quartale 1/03 bis 4/04 und verlangte knapp 155.000 Euro zurück. Zur Begründung führte sie aus, der Ansatz bestimmter Gebührennummern des EBM a. F. entspreche nicht der Leistungslegende: Diese Ziffern könnten nur bei diagnostischen Untersuchungen abgerechnet werden. Daran aber fehle es bei der Behandlungsweise des Arztes. Sein Vorgehen umschreibe die Kontrolle der Nadellage sowie weitere Darstellungen, die zur Durchführung der Radiosynoviorthese notwendig seien. Damit seien die Leistungen zum einen in ihrem Einsatzzweck fehlangewendet: zum anderen hätten sie nach den allgemeinen Bestimmungen des EBM ohnehin nicht zusätzlich zur damaligen Nr. 7070 EBM (Radiosynoviorthese oder Behandlung von Geschwülsten und/oder Geschwulstmetastasen in einer Körperhöhle oder einem Hohlorgan, einschließlich der erforderlichen Kontrollmessungen) abgerechnet werden dürfen.

Der Arzt beauftragte einen Rechtsanwalt, der im Mai 2006 gegen den Bescheid Widerspruch erhob, ohne diesen inhaltlich zu begründen. Zeitgleich erläuterte der Arzt sein Behandlungs- und Abrechnungsverhalten gegenüber der KV telefonisch und übermittelte ein Schreiben, das ein anderer Anwalt in einem Verfahren vor einem Sozialgericht vorgelegt hatte.

Die KV holte eine Stellungnahme der KBV ein und half sodann dem Widerspruch des Arztes ab. Sie übernahm weiter auch die Kosten des Widerspruchsverfahrens, erklärte die Hinzuziehung des bevollmächtigten Rechtsanwalts für das Widerspruchsverfahren jedoch für nicht notwendig - was aber Voraussetzung für die Erstattung der Anwaltskosten ist. Zur Begründung führte die KV aus, der bevollmächtigte Anwalt habe keine Stellungnahme abgegeben, außerdem sei der Sachverhalt lediglich medizinisch zu beurteilen gewesen.

Während das Sozialgericht erstinstanzlich zugunsten der KV entschied, urteilten sowohl das Landessozialgericht als auch nun das BSG zugunsten des Radiologen.

Die Entscheidung

Für die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten sei die Sicht des Widerspruchsführers auf der Basis der Sach- und Rechts-



lage in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem er sich entscheiden kann bzw. muss, ob er gegen den ihm gegenüber ergangenen Verwaltungsakt Widerspruch einlegt. Es komme allein darauf an, ob er es für notwendig halten durfte, sich von einem Bevollmächtigten unterstützen zu lassen.

Das sei der Fall, wenn nicht ohne Weiteres zu klärende bzw. nicht einfach gelagerte Sach- und Rechtsfragen eine Rolle spielen. Dabei komme dem Bildungs- und Erfahrungsstand des Widerspruchsführers ebenso Bedeutung zu wie den wirtschaftlichen Auswirkungen der anzufechtenden Entscheidung.

Bei Verfahren der sachlich-rechnerischen Richtigstellung sei die Notwendigkeit der Hinzuziehung nicht generell zu bejahen. Sie sei aber immer dann zu bejahen, wenn das Verfahren für den geprüften Arzt von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Tragweite ist und Hinweise des Arztes auf offensichtliche Fehler der KV. Klarstellungen zu seinem Abrechnungsverhalten oder rein medizinische Erläuterungen zum Behandlungsumfang aus seiner Sicht nicht ausreichen, um das Widerspruchsverfahren mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen.

Auslegungsfragen zu den Leistungslegenden der Gebührenordnungen, zu wechselseitigen Ausschlüssen verschiedener Leistungspositionen und zu den Voraussetzungen zulässiger Parallelabrechnungen werfen in der Regel auch rechtliche Fragen auf, zu deren Klärung sich der Arzt anwaltlicher Hilfe bedienen dürfe. Ob der bevollmächtigte Anwalt den Widerspruch eingehend begründe und/oder seine Tätigkeit für den Erfolg des Widerspruchs ursächlich ist, sei für die Entscheidung über die

Notwendigkeit seiner Hinzuziehung hingegen ohne Bedeutung.

Praxishinweis: In der Praxis von KVen und Prüfgremien ist zunehmend festzustellen, dass Ärzte, die im Widerspruchsverfahren mit anwaltlicher Hilfe obsiegen, ein berechtigter Kostenerstattungsanspruch versagt wird oder aber die anwaltlichen Kostennoten pauschal auf den durchschnittlichen 1,3-fachen Gebührensatz des RVG, dessen Rahmen bis zum 2,5-fachen Satz reicht, gekürzt werden. Die Ärzte bleiben dann auf den anwaltlichen Kosten ganz bzw. teilweise hängen.

Zwar besteht die Möglichkeit des Rechtswegs. Es wird jedoch von KVen und Prüfgremien häufig "auf Zeit gespielt": Der rechtsmittelfähige Bescheid wird erst nach etwa sechs Monaten übersandt, der dagegen gerichtete Widerspruch erst nach Ablauf eines weiteren halben Jahres beschieden. Dann schließt sich in der Regel noch ein meist mehrjähriges sozialgerichtliches Verfahren an. Angesichts dieser Umstände sehen viele betroffene Ärzte von einer weitergehenden Auseinandersetzung ab, wenn die (Differenz-)Kosten in einem überschaubaren Rahmen liegen. Folge ist, dass die KVen bzw. Prüfgremien auf diese Weise zumindest einen Etappensieg erringen.

Fazit

Die Entscheidung des BSG ist vor dem geschilderten Hintergrund zu begrüßen. Sie sorgt für Rechtsklarheit und wird – so ist zu hoffen – betroffenen Ärzten zu der ihnen nach dem Gesetz zustehenden Kostenerstattung verhelfen, ohne dass der mühsame und langjährige Umweg über die Instanzen in Anspruch genommen werden muss.

Praxisführung

Website-Mobil: Wie Ihre Praxis auf das iPhone kommt

von Mirko Gründer, Medienbüro Medizin (MbMed), Hamburg

Immer mehr Menschen surfen mit dem Handy und suchen damit auch nach Gesundheitsdienstleistungen. Doch viele Praxis-Websites sind auf Mobiltelefonen schlecht nutzbar. Sie müssen für das mobile Internet erst fit gemacht werden.

Die Praxis-Website auf dem Handy: drei Herausforderungen

Längst schon nutzen wir das Internet nicht mehr nur am PC. Laut aktuellen Zahlen des Branchenverbands BITKOM surfen bereits 37 Prozent der Deutschen auf mobilen Geräten im Netz – Tendenz stark steigend. Im Jahr 2011 wurden in Deutschland 11,8 Mio. Smartphones und 2,1 Millionen Tablet-Computer verkauft. Der Erfolg von iPhone, iPad und Co. ändert die Mediennutzung erheblich. Besonders nach lokalen Dienstleistungen – zu denen auch Radiologen zählen – wird mobil gesucht.

Doch nicht jede Praxis-Website, die am PC gut aussieht, ist auch für Smartphones geeignet. Drei typische Probleme stellen sich dem Smartphone-Nutzer:

- Auf dem kleinen Bildschirm werden normale Websites meist viel zu klein dargestellt. Nutzer müssen oft viel zoomen und den Fokus verschieben, um Inhalte der Website im Handy überhaupt lesen zu können.
- Die Touchscreen-Bedienung ist bei vielen Websites, die auf die



Nutzung auf dem PC ausgerichtet sind, nicht einfach. Links, die sich mit der Maus problemlos gezielt anwählen lassen, können großen Frust verursachen, wenn man versucht, sie mit der Fingerspitze auf dem Touchscreen zu treffen.

 Die andere Programmumgebung kann zu Darstellungsproblemen führen. Jeder Browser funktioniert ein wenig anders, und schon auf einem einzigen PC kann es zwischen Firefox, Internet Explorer und Apples Safari unterschiedliche Darstellungen der Websites geben: Abstände ändern sich, Menüs können verrutschen, die Sortierung der Elemente kann durcheinander geraten etc.

Mobile zweite Website muss bereitgestellt werden

Die Unterschiede zwischen PC und mobilen Geräten werden möglicherweise in Zukunft geringer. Momentan gibt es aber nur eine Lösung: Praxisinhaber müssen eine zweite Website für Smartphone und Tablet-PC einrichten.

Was nach erheblichem Mehraufwand klingt, ist es in der Praxis meist gar nicht. Es gibt eine Fülle von hilfreichen Werkzeugen, die die Arbeit erleichtern. Man sollte sich aber von Anfang an die Anforderungen an eine mobile Website bewusst machen – auf die wirklich

wichtigen Funktionen kommt es an. Was mobile Websites brauchen, können Sie der Übersicht unten entnehmen.

Das Design ist entscheidend

Das moderne Internet bietet nahezu grenzenlose Gestaltungsmöglichkeiten. Mobile Websites müssen sich aber den Einschränkungen stellen, die durch ein kleines Display und Touchscreen-Bedienung entstehen. Besonders wichtig:

- Die mobile Website besteht nur aus einer Spalte!
- Die Menüführung muss gut bedienbar und überschaubar sein.
- Große und leicht antippbare Schaltflächen für Links und Bedienungsfelder sind erforderlich.

Sie können trotzdem Ihr Corporate Design verwenden: Farben, Logo und Schriftarten sollten der üblichen Praxisdarstellung entsprechen.

Die Kür der mobilen Website ist die Anbindung an die unterschiedlichen Dienste, mit denen Smartphone-Nutzer arbeiten: Die Telefonnummer in den Kontaktdaten können sie mit einem Fingertippen anrufen, die Adresse automatisch mit der integrierten Navigationsfunktion suchen und die schöne mobile Website mit einem weiteren Fingertippen bei Facebook weiterempfehlen.

Was mobile Websites enthalten sollten

- Kurze und prägnante Texte
- Die Kontaktdaten der Praxis: Adresse, Telefon, E-Mail
- Öffnungszeiten der Praxis
- Leistungsangebot in Stichpunkten
- Wegbeschreibung
- Gegebenenfalls eine Galerie mit Bildern/Videos von Team und Praxis
- Interaktionsmöglichkeiten: Kontaktformular, Online-Terminvereinbarung etc.
- Impressum sowie falls Interaktionsmöglichkeiten angeboten werden eine Datenschutzerklärung

Schnell und einfach mit CMS oder Web-Services

Wie einfach Sie eine solche mobile Zweit-Website einrichten können. hängt sehr davon ab, wie Ihre derzeitige Website erstellt wurde. Die gängigen Content Management Systeme (CMS) wie Wordpress, Joomla oder Typo3 ermöglichen die Installation von Erweiterungen, die automatisch mobile Versionen Ihrer eigentlichen Website erstellen. Wenn Ihre Website mit einem solchen System erstellt wurde, ist die Einrichtung der Mobilversion oft eine Frage von Minuten. Bietet Ihr CMS diese Möglichkeit nicht oder haben Sie eine statische HTML-Website, bleibt nur, die mobile Version separat zu erstellen. Das können Sie einem Webdesigner übergeben oder über das Internet selbst einrichten.

Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von Diensten, bei denen Sie einfach online eine mobile Website einrichten können. Wenn Sie einen solchen Dienst nutzen, achten Sie auf die Geschäftsbedingungen: Kostenlose Dienste schalten meist Werbung auf die bei Ihnen eingerichteten Websites.

Impressum



Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0,

http://www.guerbet.de, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IVWV Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose

Guerbet GmbH

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.